

Referentenentwurf

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

**(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)¹
vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfälle zu verringern. Ab 2006 sollen durchschnittlich mindestens 4 kg Altgeräte aus privaten Haushaltungen pro Einwohner pro Jahr getrennt gesammelt werden.

¹ Mit diesem Gesetz werden die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. EG Nr. L 37 S.24), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. EG Nr. L 345 S. 106) und die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. EG Nr. L 37 S. 19) umgesetzt.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die folgenden Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte mit Ausnahme implantierter und infizierter Produkte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die in Anhang I aufgeführten Geräte.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen oder eigens für militärische Zwecke bestimmt sind. § 5 gilt für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 1 bis 7 und 10 sowie für elektrische Glühlampen und Leuchten in Haushaltungen. Er gilt nicht für Ersatzteile für die Reparatur oder die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikgeräten, die erstmals vor dem 1. Juli 2006 in Verkehr gebracht werden.

(3) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, finden das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die auf Grund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. § 21 Abs. 1, § 26 und § 54 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, § 1 Abs. 3 der Nachweisverordnung und § 1 Abs. 2 Satz 1 Transportgenehmigungsverordnung gelten entsprechend. Bestehen auf Grund anderer Rechtsvorschriften besondere Anforderungen an die Rücknahme und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder an die Verwendung bestimmter Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, bleiben diese unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt oder Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.

(2) Altgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.

(3) Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus privaten Haushaltungen stammen, und Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

(4) Vermeidung im Sinne dieses Gesetzes umfasst Maßnahmen zur Verringerung der Menge und der Umweltschädlichkeit von Altgeräten, ihren Werkstoffen und Substanzen.

(5) Wiederverwendung im Sinne dieses Gesetzes umfasst Maßnahmen, bei denen die Altgeräte oder deren Bauteile zu dem gleichen Zweck verwendet werden, für den sie hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden.

(6) Verwertung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in Anhang II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Verfahren.

(7) Stoffliche Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist die in einem Produktionsprozess erfolgende Wiederaufarbeitung der Abfallmaterialien für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke, jedoch unter Ausschluss der energetischen Verwertung.

(8) Beseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in Anhang II A des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Verfahren.

(9) Behandlung im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten, die nach der Übergabe der Altgeräte an eine Anlage zur Entfrachtung von Schadstoffen, zur Demontage, zum Schreddern, zur Verwertung oder zur Vorbereitung der Beseitigung durchgeführt werden, sowie sonstige Tätigkeiten, die der Verwertung oder Beseitigung der Altgeräte dienen.

(10) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewerbsmäßig

1. Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und erstmals im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt,
2. Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen im Geltungsbereich dieses Gesetzes weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Nr. 1 auf dem Gerät erscheint, oder
3. Elektro- oder Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt und in Verkehr bringt oder in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt und dort unmittelbar an einen Nutzer abgibt.

(11) Vertreiber im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der Elektro- oder Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet. Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes, wenn er Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.

(12) Gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die eine oder mehrere der in § 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes genannten und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. P 196 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmten Eigenschaften aufweisen.

Abschnitt 2

Pflichten beim Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten

§ 4

Produktkonzeption

Hersteller dürfen nur solche Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringen, bei denen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindert wird, es sei denn, dass die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.

§ 5

Stoffverbote

(1) Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen, die Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) enthalten². Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 8 und 9 und nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 1. Juli 2006 erstmals in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die im Anhang der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. EG Nr. L 37 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Verwendungszwecke.

§ 6

Einrichten der Gemeinsamen Stelle, Registrierung, Finanzierungsgarantie

(1) Die Hersteller richten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Gemeinsame Stelle (§ 14) ein. Ist die Gemeinsame Stelle nicht eingerichtet oder nimmt die Gemeinsame Stelle ihre Aufgaben nach § 14 Abs. 2, 3, 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 nicht wahr, ist jeder Hersteller verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Kosten für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung seiner Altgeräte zu erstatten. Die zuständige Behörde setzt die Kosten durch Verwaltungsakt fest.

² Anm.: Eine Entscheidung der Europäischen Kommission über Grenzwerte für die einzelnen Stoffe liegt noch nicht vor. § 5 setzt die Richtlinie 95/2002/EG (RoHS) um. Die Richtlinie basiert auf Art. 95 EG und muss deshalb harmonisiert umgesetzt werden. Eine Festsetzung von Grenzwerten ist derzeit deshalb noch nicht möglich.

(2) Jeder Hersteller ist verpflichtet, sich beim Zentralen Register (§ 16) registrieren zu lassen. Jeder Hersteller ist verpflichtet, die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr zu führen. Die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde kann das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten nicht registrierter Hersteller untersagen.

(3) Jeder Hersteller ist verpflichtet, dem Zentralen Register jährlich eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können. Dies gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, für die der Hersteller glaubhaft macht, dass sie ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden.

(4) Für Altgeräte aus privaten Haushalten der Kategorie 1 dürfen bis zum 13. Februar 2013, für Altgeräte aus privaten Haushalten aller anderen Kategorien bis zum 13. Februar 2011 die Kosten für die Entsorgung der Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht worden sind, beim Verkauf neuer Produkte gegenüber dem Käufer ausgewiesen werden. Die ausgewiesenen Kosten dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Eine Ausweisung der Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, ist nicht zulässig.

§ 7

Kennzeichnung

Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 erstmals in Verkehr gebracht werden, sind so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und festgestellt werden kann, dass das Gerät nach diesem Zeitpunkt erstmals in Verkehr gebracht wurde. Sie sind außerdem mit dem Symbol nach Anhang II zu kennzeichnen, sofern eine Garantie nach § 6 Absatz 3 erforderlich ist. Ist eine Kennzeichnung nach Satz 2 auf dem Produkt aufgrund seiner Größe oder Funktion nicht möglich, ist das Symbol auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung und den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät aufzudrucken.

§ 8

Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik

Die Anforderungen des § 6 Abs. 2, 3 und 4 sowie der §§ 7 und 13 Abs. 1 Satz 1 gelten auch für Hersteller, die Elektro- oder Elektronikgeräte mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik unmittelbar an Nutzer in privaten Haushaltungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union vertreiben.

Abschnitt 3

Sammlung, Rücknahme, Behandlungs- und Verwertungspflichten

§ 9

Getrennte Sammlung

(1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) informieren die privaten Haushaltungen über diese Pflicht.

Sie informieren die privaten Haushaltungen darüber hinaus über

1. die in ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten,
2. deren Beitrag zu Wiederverwendung, zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,
3. die möglichen Auswirkungen der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit,
4. die Bedeutung des Symbols nach Anhang II.

(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushaltungen ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). Die Sammelstellen sollen in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer eingerichtet sein. Bei der Anlieferung darf kein Entgelt erhoben werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Altgeräte auch bei den privaten Haushaltungen abholen (Holsystem). Die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen

Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 festzulegen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Annahme von Altgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 und 2 des Absatzes 4 sind mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen. Die Überlassungspflichten privater Haushaltungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und die Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 15 Abs. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben von Sätzen 6 und 7 unberührt.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen unentgeltlich bereit:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Bildschirmgeräte (Fernsehgeräte und Monitore)
5. Gasentladungslampen
6. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger melden der Gemeinsamen Stelle (§ 14) die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1 bis 3 eine Abholmenge von mindestens 30 m³ pro Gruppe, bei den Gruppen 4 und 6 eine Abholmenge von mindestens 15 m³ und bei der Gruppe 5 eine Abholmenge von mindestens 3 m³ erreicht ist.

(5) Die Behältnisse nach Absatz 4 sind von den Herstellern zur Verfügung zu stellen. Sie müssen abgedeckt und mit Ausnahme der Behältnisse der Gruppe 5 für die Aufnahme durch herkömmliche Abrollfahrzeuge geeignet sein. Das Zentrale Register (§ 16) trifft die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen, um sicher zu stellen, dass an den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderliche Menge an Behältnisse zur Verfügung steht.

(6) Stellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesammelte Altgeräte den Herstellern nicht zur Abholung bereit, so haben sie die Altgeräte wiederzuverwenden

oder nach § 11 zu behandeln und nach § 12 zu entsorgen. Für diese Altgeräte gilt § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 und Satz 7 entsprechend.

(7) Die Vertreiber können freiwillig Altgeräte unentgeltlich zurücknehmen. Übergeben die Vertreiber freiwillig zurückgenommene Altgeräte nicht den Herstellern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, so haben sie die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 11 zu behandeln und nach § 12 zu entsorgen. Für diese Altgeräte gilt § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 und Satz 7 entsprechend.

(8) Die Hersteller können freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushaltungen einrichten und betreiben, sofern diese im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen. Sie haben die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 11 zu behandeln und nach § 12 zu entsorgen.

§ 10

Rücknahmepflicht der Hersteller

(1) Jeder Hersteller ist verpflichtet, die nach § 9 Abs. 4 bereitgestellten Behältnisse entsprechend der Zuweisung des Zentralen Registers nach § 16 Abs. 4 unverzüglich abzuholen. Für die Abholung gilt § 9 Abs. 8 entsprechend. Er hat die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 11 zu behandeln und nach § 12 zu verwerten sowie die Kosten der Abholung und der Entsorgung zu tragen.

(2) Jeder Hersteller ist verpflichtet, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushaltungen, die als Neugeräte nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden, ab diesem Zeitpunkt eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen. Zur Entsorgung von Altgeräten, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und als Neugeräte vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, ist der Besitzer verpflichtet. Hersteller und Nutzer können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen treffen. Der Entsorgungspflichtige hat die Altgeräte nach § 11 zu behandeln und nach § 12 zu entsorgen sowie die Kosten der Entsorgung zu tragen.

§ 11

Behandlung

(1) Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Die Behandlung erfolgt nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 12 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Es sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anhang III zu erfüllen. Andere Behandlungstechniken, die mindestens das gleiche Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen, können nach Aufnahme in Anhang II der Richtlinie 2002 /96/EG vom 27. Januar 2003 (ABl. EG Nr. L 37 S. 24) entsprechend dem Verfahren des Art. 14 Abs. 2 dieser Richtlinie angewandt werden.

(3) Die Behandlungsanlagen müssen mindestens die technischen Anforderungen nach Anhang IV erfüllen. Die Anlage, in der die Erstbehandlung erfolgt, ist jährlich durch einen Sachverständigen zu zertifizieren. Ein Zertifikat darf nur dann erteilt werden, wenn die Anlage technisch geeignet ist und an der Anlage alle Primärdaten bis zum Verwerter, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden. Endpunkt für die Berechnung der verwerteten Menge ist der Eingang in der Anlage, in der ein Produkt hergestellt oder ein Sekundärrohstoff hergestellt wird, der keiner weiteren abfallspezifischen Behandlung bedarf.

§ 12

Verwertung

(1) Altgeräte sind so zu behandeln, dass

a) bei Altgeräten der Kategorien 1 und 10

- der Anteil der Verwertung mindestens 80 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
- der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 75 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,

b) bei Altgeräten der Kategorien 3 und 4

- der Anteil der Verwertung mindestens 75 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und

- der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 65 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,
- c) bei Altgeräten der Kategorien 2, 5, 6, 7 und 9
 - der Anteil der Verwertung mindestens 70 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt und
 - der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 50 % des durchschnittlichen Gewichts je Gerät beträgt,
- d) bei Gasentladungslampen der Anteil der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung bei Bauteilen, Werkstoffen und Stoffen mindestens 80 % des Gewichts der Lampen beträgt.

(2) Altgeräte, die als Ganzes wiederverwendet werden, werden bis zum 31. Dezember 2008 bei der Berechnung der in Absatz 1 festgelegten Zielvorgaben nicht berücksichtigt.

(3) Es ist nachzuweisen, dass die in Absatz 1 festgelegten Anteile erreicht werden. Es sind Aufzeichnungen über die Menge der Altgeräte, ihre Bauteile, Werkstoffe und Stoffe zu führen, wenn diese

1. der Behandlungsanlage zugeführt werden,
2. die Behandlungsanlage verlassen,
3. der Verwertungsanlage zugeführt werden.

(4) Altgeräte, die aus der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt werden, dürfen nur dann bei der Berechnung der in Absatz 1 festgelegten Anteile berücksichtigt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, dass die Anforderungen nach Absatz 1 sowie die Anforderungen nach § 11 eingehalten werden und
2. die Ausfuhr ordnungsgemäß erfolgt, insbesondere im Einklang mit
 - a) der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1),
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung gemeinsamer Regeln und Verfahren für die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte nicht der OECD angehörende Länder (ABl. EG

Nr. L 166 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2243/2001 der Kommission vom 16. November 2001 (ABl. EG Nr. L 303 S. 11),

- c) der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluss C(92) 39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren (ABl. EG Nr. L 185 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 2243/2001 der Kommission vom 16. November 2001 (ABl. EG Nr. L 303 S. 11).

§ 13

Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller

- (1) Jeder Hersteller ist verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle (§ 14) mitzuteilen
1. monatlich die Art und Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte; die Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Geräte für private Haushaltungen ist gesondert auszuweisen,
 2. die Menge der von ihm je Gruppe nach § 9 Abs. 4 im Kalenderjahr bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholten Altgeräte,
 3. die Art und Menge der von ihm im Kalenderjahr nach § 9 Abs. 8 gesammelten Altgeräte,
 4. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr wiederverwendeten Altgeräte,
 5. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr stofflich verwerteten Altgeräte,
 6. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
 7. die Menge der von ihm je Kategorie im Kalenderjahr ausgeführten Altgeräte.

Die Menge ist vorrangig in Gewicht anzugeben. Ist die Angabe des Gewichts nicht möglich, kann die Anzahl der Altgeräte gemeldet werden. Soweit die Angabe der Menge nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung. Die Gemeinsame Stelle darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 zusätzlich die Angabe der Anzahl der Geräte verlangen. Sie kann verlangen, dass die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 6 durch einen unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden. Die Mitteilungen nach Satz 1 Nr. 2 bis 7 müssen bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres bei der Gemeinsamen Stelle vorliegen.

- (2) Jeder Hersteller ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 31. März die nach § 12 Abs. 3 aufgezeichneten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres zu melden.

(3) Jeder Hersteller hat den Wiederverwendungseinrichtungen, Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung Informationen über die Wiederverwendung und Behandlung für jeden in Verkehr gebrachten Typ neuer Elektro- und Elektronikgeräte innerhalb eines Jahres nach dem Inverkehrbringen des jeweiligen Gerätes in Form von Handbüchern oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Aus diesen Informationen muss sich ergeben, welche verschiedenen Bauteile und Werkstoffe die Elektro- und Elektronikgeräte enthalten und an welcher Stelle sich in den Elektro- und Elektronikgeräten gefährliche Stoffe und Zubereitungen befinden. Diese Pflicht besteht nur, soweit dies für die Wiederverwendungseinrichtungen, Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung erforderlich ist, damit diese den Bestimmungen dieses Gesetzes nachkommen können.

Abschnitt 4

Gemeinsame Stelle, Zentrales Register

§ 14

Aufgaben der Gemeinsame Stelle

(1) Die Gemeinsame Stelle unterstützt das Zentrale Register bei der Vorbereitung seiner Entscheidungen nach § 9 Abs. 5 Satz 3 und § 16 Abs. 1, 2 und 4. Sie ist verpflichtet, dem Zentralen Register Auskunft über die von den Herstellern nach § 13 Abs. 1 und 2 gemeldeten Daten und die Berechnung nach den Absätzen 5 und 6 zu erteilen.

(2) Die Gemeinsame Stelle erfasst die Meldungen des Zentralen Registers nach § 16 Abs. 3. Sie veröffentlicht die registrierten Unternehmen sowie deren Registrierungsnummer im Internet.

(3) Die Gemeinsame Stelle nimmt die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 9 Abs. 4 Satz 2 entgegen. Sie leitet die Meldungen an das Zentrale Register weiter.

(4) Die Gemeinsame Stelle ist berechtigt, die Zuordnung der Geräte zu den Kategorien festzulegen. Sie kann für die Meldung nach Absätzen 2 und 3 sowie § 13 Abs.1 und 2 einheitliche Datenformate vorgeben.

(5) Die Gemeinsame Stelle berechnet die Menge der von jedem registrierten Hersteller bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abzuholenden Altgeräte und meldet die Berechnung dem Zentralen Register. Der Anteil jedes Herstellers an der gesamten pro Gruppe nach § 9 Abs. 4 Satz 1 abzuholenden Menge an Altgeräten entspricht seinem Anteil an der gesamten im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Elektro- und Elektronikgeräten pro Gruppe. Grundlage sind die Meldungen der Hersteller nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 bis 5. Kommt der Hersteller seiner Meldepflicht nicht nach, kann die Gemeinsame Stelle die Menge seiner in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte schätzen. Die von einem Hersteller nach § 9 Abs. 8 gesammelte Menge an Altgeräten wird auf seinen Anteil nach Satz 2 angerechnet. Für die ab dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte kann der Hersteller verlangen, dass für die Berechnung der von ihm abzuholenden Menge an Altgeräten abweichend von Satz 2 der Anteil seiner Altgeräte an der gesamten Altgerätemenge pro Gruppe zugrundegelegt wird, sofern er diesen Anteil nachweist.

(6) Die Gemeinsame Stelle berechnet die zeitlich und örtlich gleichmäßige Verteilung der Abholpflicht auf alle registrierten Hersteller auf der Basis einer wissenschaftlich anerkannten Berechnungsweise, die durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt wurde. Die Berechnungsweise ist im Internet zu veröffentlichen. Die Gemeinsame Stelle meldet die ermittelte Abholpflicht dem Zentralen Register.

(7) Die Gemeinsame Stelle erstellt jährlich ein Verzeichnis sämtlicher registrierter Hersteller und leitet dieses dem Umweltbundesamt zu. Es meldet dem Umweltbundesamt darüber hinaus jährlich jeweils bis zum 1. Juli bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr

1. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte,
2. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholt und nach § 9 Abs. 8 gesammelten Altgeräte,
3. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie wiederverwendeten Altgeräte,
4. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie stofflich verwerteten Altgeräte,
5. die Menge der von sämtlichen Herstellern je Kategorie in sonstiger Weise nach § 3 Abs. 7 verwerteten Altgeräte,

6. die Menge der von sämtlichen Herstellern abgeholten und eingesammelten Altgeräte, die ausgeführt wurden.

Die Mengen sind vorrangig in Gewicht anzugeben. Ist die Angabe des Gewichts nicht möglich, kann die Anzahl der Altgeräte gemeldet werden. Soweit die Angabe der Menge nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.

- (8) Die Gemeinsame Stelle darf Verträge mit Entsorgungsunternehmen weder schließen noch vermitteln.

§ 15

Organisation der Gemeinsamen Stelle

- (1) Die Gemeinsame Stelle muss durch Satzung, Gesellschaftsvertrag oder sonstige Regelung

1. die in § 14 Abs. 2, 3 und 5 bis 8 genannten, von ihr zu erfüllenden Aufgaben verbindlich festlegen,
2. ihre Organisation und Ausstattung so ausgestalten, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben sichergestellt ist,
3. gewährleisten, dass sie für alle Hersteller zu gleichen Bedingungen zugänglich ist und alle Hersteller an der internen Regelsetzung mitwirken können.
4. gewährleisten, dass die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz eingehalten werden.

Die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder die sonstige Regelung ist im Internet zu veröffentlichen.

- (2) Die Gemeinsame Stelle richtet einen Beirat ein. Dem Beirat müssen Vertreter der Hersteller, Vertreiber, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, des Bundes und der Länder angehören. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Zentrales Register

- (1) Das Zentrale Register registriert den Hersteller auf dessen Antrag und erteilt eine Registrierungsnummer. Ist eine Garantie nach § 6 Abs. 3 erforderlich, darf die Registrierung nur erfolgen, wenn der Hersteller diese vorlegt.

- (2) Das Zentrale Register kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Registrierung und die Registrierungsnummer widerrufen, wenn der

Hersteller entgegen § 6 Abs. 3 die jährliche Garantie nicht vorlegt oder seine Abholpflichten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 schwerwiegend verletzt.

(3) Das Zentrale Register teilt der Gemeinsamen Stelle die von ihr registrierten Hersteller und deren Registrierungsnummer mit. Es teilt der Gemeinsamen Stelle darüber hinaus mit, welche Registrierungen widerrufen wurden, sobald der Widerruf bestandskräftig ist.

(4) Erhält das Zentrale Register eine Meldung der Gemeinsamen Stelle nach § 14 Abs. 3 Satz 2, trifft es die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zur zügigen Abholung der bereitgestellten Behältnisse unter Berücksichtigung der von ihr geprüften Berechnungen der Gemeinsamen Stelle nach § 14 Abs. 5 und 6.

(5) Zentrales Register ist das Umweltbundesamt.

(6) Soweit Aufgaben der Gemeinsamen Stelle nach § 14 Abs. 3 und 7 durch diese nicht wahrgenommen werden, ist das Zentrale Register zur Ausführung der Aufgaben der Gemeinsamen Stelle zuständig.

(7) Die Rechts- und Fachaufsicht über das Zentrale Register führt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Abschnitt 5

Beleihung

§ 17

Ermächtigung zur Beleihung

(1) Das Zentrale Register wird ermächtigt, eine juristische Person des Privatrechts, eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine andere geeignete Stelle, die von Herstellern als Gemeinsame Stelle errichtet wird, mit den Aufgaben nach § 9 Abs. 5 Satz 3 und § 16 zu beleihen. Diese hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu bieten. Sie bietet die notwendige Gewähr, wenn

1. die Personen, die nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig und fachlich geeignet sind,

2. sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat,
3. sichergestellt ist, daß die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz eingehalten werden.

Die zu Beleihende darf nur die in diesem Gesetz genannten Aufgaben wahrnehmen.

(2) Die Beleihende kann der Beliehenen die Befugnis übertragen, für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zu erheben, die von der Beleihenden oder einer von ihr bestimmten Behörde genehmigt wurde.

§ 18

Aufsicht

(1) Die Beliehene untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Beleihenden.

(2) Erfüllt die Beliehene ihre Aufgaben nicht oder nur ungenügend, so ist die Beleihende befugt, die Aufgaben selbst durchzuführen oder durch einen besonders Beauftragten durchführen zu lassen.

§ 19

Widerspruch und Klage

(1) Gegen eine Anordnung der Beliehenen nach § 16 Abs. 4 findet kein Widerspruchsverfahren statt.

(2) Die Klage gegen eine Anordnung der Beliehenen nach § 16 Abs.4 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20

Beendigung der Beleihung

(1) Die Beleihung endet, wenn die Beliehene aufgelöst ist.

(2) Die Beleihende kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung widerrufen, wenn die Beliehene die übertragenen Aufgaben nicht sachgerecht wahrnimmt.

(3) Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen, die zur Fortführung der Aufgabenerfüllung nach § 16 erforderlich ist.

Abschnitt 6
Schlußbestimmungen

§ 21
Beauftragung Dritter

Soweit sich die nach diesem Gesetz Verpflichteten zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen, gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr bringt, die einen der dort genannten Stoffe enthalten.
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 3 Abs. 11 Satz 2 sich nicht beim Zentralen Register registrieren lässt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr nicht führt.
4. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 höhere Entsorgungskosten als die tatsächlich entstandenen ausweist,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ausweist,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 die bereitgestellten Behältnisse nicht unverzüglich abholt,
7. entgegen § 11 Abs. 2 und 3 die Anforderungen an die Behandlung nicht erfüllt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 die Anteile nicht einhält,
9. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht führt oder falsch führt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2, 3, 4, 5 oder 6 zu einer der dort genannten Mengen keine oder falsche Angaben macht,

(2) § 61 Absatz 3 , Halbsatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gilt entsprechend.

§ 23

Inkrafttreten

(1) § 6 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 15, § 16 Abs. 5 bis 7 und §§ 17 bis 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 6 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 bis 5, § 14 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 und § 16 Abs. 1 und 3 treten am 1. Mai 2005 in Kraft.

(3) § 5 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(4) § 12 tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.

(5) Im übrigen tritt das Gesetz am 13. August 2005 in Kraft.

Anhang I

Liste der Kategorien und Geräte

1. Haushaltsgroßgeräte

Große Kühlgeräte
Kühlschränke
Gefriergeräte
Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
Waschmaschinen
Wäschetrockner
Geschirrspüler
Herde und Backöfen
Elektrische Kochplatten
Elektrische Heizplatten
Mikrowellengeräte
Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
Elektrische Heizgeräte
Elektrische Heizkörper
Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
Elektrische Ventilatoren
Klimageräte
Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

Staubsauger
Teppichkehrmaschinen
Sonstige Reinigungsgeräte
Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
Toaster
Friteusen
Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
Elektrische Messer
Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige Geräte für die Körperpflege
Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Zentrale Datenverarbeitung:
Großrechner
Minicomputer
Drucker
PC-Bereich:
PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
Notebooks
Elektronische Notizbücher
Drucker

Kopiergeräte
Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
Taschen- und Tischrechner
sowie sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung,
Darstellung oder Übermittlung von
Informationen mit elektronischen Mitteln
Benutzerendgeräte und -systeme
Faxgeräte
Telexgeräte
Telefone
Münz- und Kartentelefone
Schnurlose Telefone
Mobiltelefone
Anrufbeantworter
sowie sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder
sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte
Fernsehgeräte
Videokameras
Videorekorder
Hi-Fi-Anlagen
Audio-Verstärker
Musikinstrumente
sowie sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen
oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung
von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushaltungen
Stabförmige Leuchtstofflampen
Kompaktleuchtstofflampen
Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und
Metall dampflampen
Niederdruck-Natriumdampflampen
Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von
Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushaltungen.

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller

Großwerkzeuge)
Bohrmaschinen
Sägen
Nähmaschinen
Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren,
Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen,
Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen
Werkstoffen
Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel-
oder Schraubverbindungen oder
für ähnliche Verwendungszwecke
Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von
flüssigen oder gasförmigen
Stoffen mit anderen Mitteln
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
Videospielekonsolen
Videospiele
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
Geldspielautomaten

8. Medizinische Geräte (mit Ausnahme implantierter und infizierter Produkte)

Geräte für Strahlentherapie
Kardiologiegeräte
Dialysegeräte
Beatmungsgeräte
Nuklearmedizinische Geräte
Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
Analysegeräte
Gefriergeräte
Fertilisations-Testgeräte
Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder
Heizregler
Thermostate
Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor
Sonstige Überwachungs- und Kontrollinstrumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte

Heißgetränkeautomaten
Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen
Automaten für feste Produkte
Geldautomaten
Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Anhang II

Symbol zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 7

Das Symbol für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern dar (siehe unten). Dieses Symbol ist sichtbar, erkennbar und dauerhaft anzubringen.



Anhang III

Selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 11 Abs. 2

1. Mindestens folgende Stoffe, Zubereitungen und Bauteile müssen aus getrennt gesammelten Altgeräten entfernt werden:
 - a) Quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung
 - b) Batterien und Akkumulatoren
 - c) Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter
 - d) Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner
 - e) Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
 - f) Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten
 - g) Kathodenstrahlröhren
 - h) Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), Kohlenwasserstoffe (KW)
 - i) Gasentladungslampen
 - j) Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern und hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen
 - k) Externe elektrische Leitungen
 - l) Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß der Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur dreiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

- gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 343 S. 9) enthalten.
- m) Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile, die die Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459) geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1903) nicht überschreiten.
 - n) Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe > 25 mm; Durchmesser: > 25 mm oder proportional ähnliches Volumen).
 - o) Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln
Diese Stoffe, Zubereitungen und Bauteile sind gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG zu beseitigen oder zu verwerten.
2. Für Kondensatoren, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, gilt § 2 Abs. 2 Nr. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung.
3. Die folgenden Bauteile von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind wie angegeben zu behandeln:
- a) Kathodenstrahlröhren: Entfernung der fluoreszierenden Beschichtung.
 - b) Geräte, die Gase enthalten, die ozonschichtschädigend sind oder ein Erderwärmungspotenzial (GWP) über 15 haben, z. B. enthalten in Schäumen und Kühlkreisläufen; die Gase müssen sachgerecht entfernt und behandelt werden.
Ozonschichtschädigende Gase werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (ABl. EG Nr. L 265 S. 1) behandelt.
 - c) Gasentladungslampen: Entfernung des Quecksilbers.
4. Unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Tatsache, dass Wiederverwendung und stoffliche Verwertung wünschenswert sind, sind die Abschnitte 1 und 2 so anzuwenden, dass die umweltgerechte Wiederverwendung und die umweltgerechte stoffliche Verwertung von Bauteilen oder ganzen Geräten nicht behindert wird.
5. Altglas aus der Aufbereitung von Lampen zur Verwertung darf einen Hg-Gehalt von 5mg/kg Altglas nicht überschreiten.
6. Bildröhren sind im Rahmen der Behandlung vorrangig in Schirm- und Konusglas zu trennen.
7. Quecksilberhaltige Lampen sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren.

Anhang IV

Technische Anforderungen nach § 11 Abs. 3

1. Standorte für die Lagerung (einschließlich der Zwischenlagerung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vor ihrer Behandlung (unbeschadet der Deponieverordnung):
 - a) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen und gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel;
 - b) wetterbeständige Abdeckung für geeignete Bereiche
2. Standorte für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten:
 - a) Waagen zur Bestimmung des Gewichts der behandelten Altgeräte;
 - b) geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und wasserundurchlässiger Abdeckung sowie Auffangeinrichtungen und gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel;
 - c) geeigneter Lagerraum für demontierte Einzelteile;
 - d) geeignete Behälter für die Lagerung von Batterien, PCB/PCT-haltigen Kondensatoren und anderen gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktiven Abfällen;
 - e) Ausrüstung für die Behandlung von Wasser im Einklang mit Gesundheits- und Umweltvorschriften.